



Quelle: Bundesverfassungsgericht, Pressestelle

FERDINAND KIRCHHOF

DAS BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

DER ERSTE AMTSSITZ IM PRINZ-MAX-PALAIS

Mein Schulweg führte mich täglich am Prinz-Max-Palais in Karlsruhe vorbei, das an der Karlstraße zwischen staatlicher Münze und Hauptpost liegt. Dort residierte seit seiner Gründung 1951 bis in das Jahr 1969 das Bundesverfassungsgericht. Es war der Ort für viele berühmte Grundsatzentscheidungen zur deutschen Verfassung. Dort wurden erste, grundlegende Entscheidungen zur Geltungsweite und zur Auslegung der Freiheits- und Gleichheitsrechte des deutschen Grundgesetzes und damit zum deutschen Rechtsstaat getroffen; dort festigte sich die wehrhafte Demokratie in den Verboten der rechtsextremen SRP und der linksextremen KPD; vor allem wurden dort zum ersten Mal in Deutschland parlamentarische Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit überprüft und gegebenenfalls auch für nichtig erklärt.

Das Palais ist ein durchaus repräsentatives Gebäude im für Karlsruhe typischen Weinbrenner-Stil: Mauern aus dicken Sandsteinquadern, hoch angesetzte Fenster, in die man von der Straße aus nicht hineinsehen kann, eine große, dunkle Hofeinfahrt. Auf mich wirkte das Gebäude imposant, aber etwas düster und abweisend.

DAS NEUE GEBÄUDE VON 1969

Mein heutiger täglicher Arbeitsweg lenkt mich an die Stelle, wo vor Jahren einmal das Schlosstheater stand, in einen lichten Baukomplex mit viel Glas und mit silbergrauen Brüstungen. Er besteht aus sechs Kuben, die zwei bis drei Stockwerke aufweisen. Seit 1969 hat das Bundesverfassungsgericht dort seinen Amtssitz. Sein Berliner Architekt Paul Baumgarten hat die Aufgabe, die ihm gestellt wurde, gut gelöst. Er sollte nach dem Wunsch des Gerichts kein ehrfurchtgebietendes Gebäude planen, sondern einen Komplex von „sachlicher Würde“. Statt abweisender, wuchtiger Steine und düsterer Einfahrten hat er einen lichten Bau mit weiten, offenen Fensterflächen geschaffen, die dem Passanten von jeder Seite aus Einblick in den Gerichtssaal, die Bibliothek und die Arbeitsräume gewähren. Klar den einzelnen Gebäuden zugeordnete Funktionen, Transparenz und Helligkeit sowie leichte Zugänglichkeit als Elemente des Rechtsstaats und der Demokratie prägen den Gesamtkomplex.

Schon optisch bietet er sich dem Bürger als „sein“ Gericht an, in dem jedermann eine Verfassungsbeschwerde zu Gehör bringen kann. Das Haus lebt und lädt den Besucher zum Eintre-

ten und Zuschauern ein. Seine Transparenz und seine Offenheit entsprechen einem Verfassungsgericht, das der Demokratie und den Rechten der Bürger dient. Sie sollen als Beobachter am öffentlichen Verfahren zum Schutz der Verfassung teilnehmen können. Den eigenen Mitarbeitern bietet das Gebäude nicht nur Leichtigkeit und Helligkeit, sondern es fördert auch die Konzentration auf Rechtsfälle und Alltagsarbeit.

Jeder der sechs Kuben hat eine eigene, besondere Funktion: Hier die Gerichtsbibliothek, dort die Arbeitsräume der wissenschaftlichen Mitarbeiter, in einem die Gerichtsverwaltung, in einem anderen Räume für Haustechnik und Gemeinschaftsveranstaltungen. Und dann – als Kernstücke – das Richtergebäude, wo man auf kurzem Wege über den Flur miteinander Fälle beraten und entscheiden kann, und der Bau für den Gerichtssaal, in dem Verfassungsstreitigkeiten öffentlich vor den Augen der Bürger und der Medien verhandelt werden. Kurze Wege zwischen den Mitarbeitern des Gerichts ermöglichen den schnellen Kontakt, der im Gerichtsalltag unerlässlich ist. Die tägliche Arbeit besteht nämlich nicht nur in den Sitzungen der achtköpfigen Senate zur Beratung und zur mündlichen Verhandlung. Viel häufiger muss man mit einzelnen Kollegen sprechen, wenn Beschlüsse im schriftlichen Kammerverfahren mit drei Richtern zu treffen sind, oder Fälle mit den wissenschaftlichen Mitarbeitern im kleinen Kreise diskutieren und vorbereiten.

ENTSCHEIDUNGEN ZUM WOHLER DER DEMOKRATIE UND DES RECHTS

Der Gesamtkomplex war und ist Schauplatz bedeutender, von der Öffentlichkeit beachteter Verfahren. In ihm sind wesentliche Schritte zur Herstellung und zur Festigung des deutschen Rechts- und Verfassungsstaats gemacht worden. In den 1970er Jahren standen das Grundrecht auf Asyl und die Demonstrations-, die Presse- und die Kunstfreiheit im Mittelpunkt. Die 1980er Jahre brachten aufsehenerregende Entscheidungen zum Wiedervereinigungsgebot, zum Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und zur Mitgliedschaft Deutschlands in der Europäischen Gemeinschaft und zu deren Rechtsfolgen für das deutsche Gemeinwesen und seine Rechtsordnung. In der nächsten Dekade waren die Folgen der Deutschen Einheit aufzuarbeiten, dem zerklüfteten Steuerrecht eine gleichheitsrechtliche Struktur einzuziehen und die Befugnisse des Bundes zum Einsatz seiner Streitkräfte im Ausland zu klären. Heute bewegen das Gericht Fragen neuer Technologien, z. B. des Grundrechtsschutzes der Bürger in Hinsicht auf Gentechnik und bei Computer und Internet. Staatsrechtlich wird heute ein wegweisendes Urteil zum Vertrag von Lissabon und damit zum Verhältnis eines souve-

ränen Mitgliedstaates zum supranationalen Verbund der Europäischen Union erwartet.

GARANT DER BÜRGERRECHTE UND SCHLICHTER ZWISCHEN VERFASSUNGSORGANEN

Das Bundesverfassungsgericht muss dabei stets auf der schmalen Brücke zwischen normativen Verfassungsvorgaben, die es durchsetzen soll, und politischen Bewertungen, deren es sich zu enthalten hat, wandern. Es kann von jedermann mit der Verfassungsbeschwerde angerufen werden, der sich in seinen Grundrechten verletzt fühlt. Dann dient es als Verfassungsgericht dem Schutz des Individuums und der Gesellschaft vor der Staatsgewalt.

Verfassungsorgane und Gerichte fragen bei ihm an, wenn sie parlamentarische Gesetze für verfassungswidrig halten. Die höchsten politischen Organe des Bundes, also z. B. Bundespräsident, Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat, wenden sich zur Schlichtung von Streitfragen untereinander an das Bundesverfassungsgericht. Auch Streitigkeiten zwischen dem Bund und den Ländern werden hier verbindlich entschieden. In diesen Verfahren wacht das Bundesverfassungsgericht in der Funktion eines Staatsgerichtshofs über die Einhaltung der Verfassungsordnung zwischen den einzelnen Teilen des Staats.

Man kann mit Recht feststellen, dass von diesem Gebäude im Karlsruher Schlossbezirk wesentliche Anstöße zum Aufbau und zur Festigung von Demokratie und Recht ausgegangen sind. Die dritte Gewalt im Staate, also die Rechtsprechung, hat hier den ihr in einem Rechtsstaat zukommenden Platz in einem Verfassungsorgan erhalten, welches dem Parlament und der Regierung auf gleicher Stufe gegenübersteht.

Der Amtssitz des Bundesverfassungsgerichts liegt im Botanischen Garten als westlicher Seitenachse zum Karlsruher Schloss, auf das als geographischen Mittelpunkt alle Straßen der Fächerstadt Karlsruhe zulaufen. Zusammen mit den sich auf der östlichen Seitenachse anschließenden Lehrgebäuden der Technischen Universität Karlsruhe bildet er zugleich ein Ensemble, welches Lehre in den Ingenieurwissenschaften und Praxis in der Rechtswissenschaft umfasst. Ein ruhiger, schöner und angemessener Platz für ein Verfassungsorgan des Bundes. Ich gehe jeden Tag gern in dieses Gericht.



**PROF. DR.
FERDINAND KIRCHHOF**

*geb. 1950, ist Richter
am Bundesverfassungsgericht.*